

Klimaklagen

Unter Klimaklagen verstehen wir Rechtsverfahren, die sich primär mit Fragen des Klimawandels und Klimaschutzes beschäftigen.¹ Darunter fallen vor allem Gerichtsprozesse, die mit dem Ziel angestrengt werden, die Dekarbonisierung voranzutreiben und Klimagerechtigkeit herzustellen.² Obgleich solche Klagen zunächst ein Mittel zur Geltendmachung und Durchsetzung von Recht und zur Behebung des Vollzugsdefizits im Umwelt- und Klimarecht darstellen, verfolgen die meisten Verfahren auch breitere gesellschaftspolitische Strategien und Ziele. Per Gerichtsentscheid sollen Regierungen, Verwaltungen oder Unternehmen zu stärkeren Emissionsreduktionen gezwungen oder für Klimawandelschäden verantwortlich gemacht, klimaschädliche Infrastruktur- oder Investitionsentscheidungen verhindert, Versuche des Greenwashing unterbunden oder geeignete Anpassungsmaßnahmen eingefordert werden (Setzer und Vanhala 2019). Neben diesen auf Klimaschutz gerichteten Klagen fassen wir im Kontext dieses Treibers auch Klagen, in denen andere Umweltschutznormen gegen Klimaschutz in Stellung gebracht werden (sog. „Grün gegen Grün“ Klagen) sowie Klagen, die sich explizit gegen Klimaschutzmaßnahmen wenden.

Unterstützt werden Klimaklagen oftmals durch Netzwerke der „strategischen Prozessführung“ (Graser und Helmrach 2019, Setzer und Higham 2023). Strategische Prozessführung kann als kollektive Anstrengung verstanden werden, in der verschiedene Beteiligte neben der Geltendmachung einschlägiger Rechtspositionen gemeinsam übergeordnete Ziele jenseits des einzelnen Prozesses verfolgen, und mit rechtlichen Mitteln und flankierenden Maßnahmen wie Medienkampagnen versuchen, einen politischen und/oder sozialen Wandel zu erreichen (Hahn 2024). Dazu sollen spezifische, oft bisher nach Ansicht der Klageführenden vernachlässigte, Themen und Positionen in das Rechtssystem eingespeist und dort öffentlich verhandelt werden, wodurch eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung entfaltet werden soll (ebd.).

Spätestens seit einigen bahnbrechenden Prozessen wie der niederländischen Urgenda-Entscheidung von 2015³, in der die Niederlande zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet wurden, dem Fall Asghar Leghari⁴ gegen Pakistan, ebenfalls von 2015, in dem die Regierung wegen des Unterlassens von Anpassungsmaßnahmen verurteilt wurde, oder dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021⁵, in dem der deutsche Staat zur Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes aufgefordert wurde, stellen Klimaklagen ein wichtiges Aktionsmittel im Repertoire der globalen Klimabewegung dar (Fisher und Nasrin 2020, Aykut 2022). Insofern die Großzahl der in Deutschland angestregten Klimaklagen von einer begrenzten Anzahl von Anwält*innen und Kanzleien ausgearbeitet und von einschlägigen NGOs unterstützt werden und erfolgversprechende Argumente mithilfe von transnationalen Klagenetzwerken ausgetauscht und verfeinert werden, lassen sich Klimaklagen als gesellschaftlicher Treiber begreifen, der durch wiederkehrende soziale Interaktionen und Eigendynamiken gekennzeichnet ist.

Klimaklagen haben sich sowohl in Deutschland als auch global zu einem wichtigen und vielbeachteten Werkzeug für die Klimawende entwickelt (Setzer und Higham 2024). Richtungsweisende Verfahren wie der „Klimabeschluss“ können als Präzedenzfälle verstanden werden, die weitere Fälle nach sich ziehen. Klimaklagen folgen aufgrund der oft aufwändigen Vorbereitung von Klagen und der Eigenlogiken der jeweiligen Rechtswege einer längeren Zeitlichkeit – vom Verfassen einer Klage bis zur endgültigen Entscheidung vergehen in der Regel mehrere Jahre – als beispielsweise Mediendebatten oder Mobilisierungswellen sozialer Bewegungen.

Die Treiberanalyse wird in diesem Klimawende Ausblick durch den Aufbau der ersten umfassenden Datenbank zu Klimaklagen in Deutschland ergänzt. Dazu haben wir uns an der Definition der erfassten Klagen an der Datenbank des Sabin Center for Climate Change Law der Columbia University orientiert und die dort bereitgestellten Daten

1 Durch diese weite Definition grenzt sich diese Treiberanalyse von unserer letztjährigen Analyse sowie der globalen Treiberanalyse im Hamburg Climate Futures Outlook ab, in der nicht auf Klimaschutz ausgerichtete Verfahren unter anderem als hemmende Kontextbedingungen analysiert werden (Zengerling et al. 2024).

2 Global existieren zudem einige Klagen, die auf Anpassungsmaßnahmen oder ‚Loss and Damage‘ ausgerichtet sind.

3 EGMR Ur. v. 9.4.2024 – 53600/20, BeckRS 2024, 6526

4 (W.P. No. 25501/2015), https://www.climatecasechart.com/documents/leghari-v-federation-of-pakistan-decision_0d83

5 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 (NJW 2021, 1723)

für Deutschland ergänzt.⁶ Zur Analyse verwenden wir die Kategorien von Setzer und Higham (2024),⁷ die wir um eigene Kategorien⁸ ergänzt haben. Auch wird erstmals eine Frame-Analyse der medialen Berichterstattung zu Klimaklagen mit aufgenommen.

Eine starke Dynamik und zunehmende Vielfalt von Klagen

Klimaklagen in Deutschland finden im Kontext einer transnationalen Bewegung der Rechtsmobilisierung statt, die insbesondere seit Mitte der 2010er Jahren deutlich an Dynamik gewonnen hat. Seit 2021 nimmt die Anzahl der Fälle auf globaler Ebene zwar tendenziell wieder etwas ab, verbleibt aber auf einem insgesamt hohen Niveau (UNEP 2023, Setzer und Higham 2025).⁹

In Deutschland ist eine starke Zunahme seit 2021 festzustellen, die sich seit 2022 auf hohem Niveau eingependelt zu haben scheint. Im Jahr 2024 wurden weltweit 224 Klagen gezählt (Setzer und Higham 2025), in Deutschland zeigt unsere Erhebung 27 entschiedene und anhängige Verfahren für das Jahr 2024, nach respektive 20 (2023) und 28 (2022) in den Jahren zuvor. Insgesamt zählen wir 117 Klimaklagen im engeren Sinne in Deutschland (eigene Datenerhebung, siehe Abb. 21). Insgesamt umfasst unsere Datenbank bisher 175 klimabezogene Rechtsverfahren (Abb. 21 und Abb. 22).

Im Folgenden werden insbesondere die Entwicklungen von Klimaklagen in Deutschland von Anfang 2023 bis Mitte 2025 analysiert, um an den vorangegangenen *Klimawende Ausblick 2024* anzuschließen.

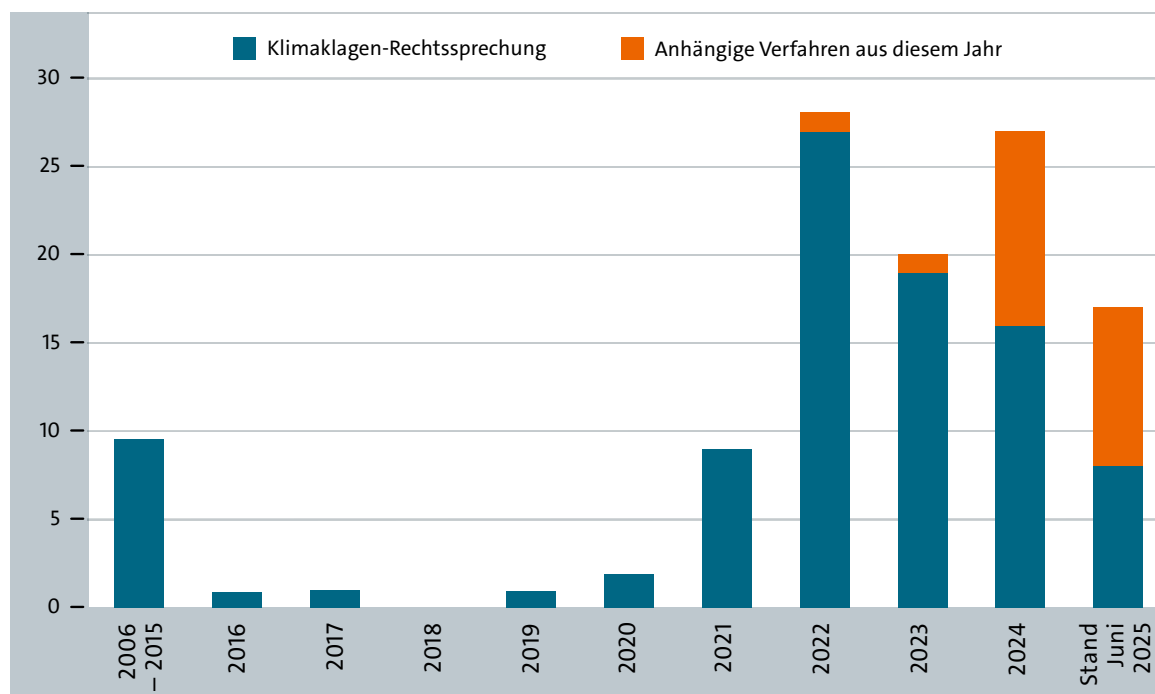


Abb. 21: Entwicklung von Klimaklagen in Deutschland über Zeit. Gelistet werden all jene Klagen, die einen starken Klimabezug haben und auf mehr Klimaschutz und -gerechtigkeit ausgerichtet sind. Quelle: Eigene Erhebung – vor 2023 vorläufige Zahlen, erst ab 01.01.23 umfassende Analyse.

Die Betrachtung aller klimabezogenen Klagen seit 2023 (siehe Abb. 22) zeigt eine starke Entwicklung insbesondere bei *Climate-Washing* Klagen. Diese waren zugleich überdurchschnittlich erfolgreich.

Climate-Washing Klagen werden teils von Umweltverbänden, teils von Verbraucherschutzverbänden oder der Wettbewerbszentrale aufgrund irreführender Werbung bzw. unlauterem Wettbewerb

6 Climate Litigation Database. <https://climatecasechart.com/about/>. Unsere Methodik führen wir im Anhang näher aus.

7 Staatliche Rahmenbedingungen, Integration von Klimaaspekten, Verursacherprinzip, Unternehmensspezifische Verfahren, Unterlassene Anpassungsmaßnahmen, Übergangsrisiken, Climate-Washing, Finanzierungsquellen einstellen, ESG-Backlash, Strategische Verfahren gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP), Just-Transition sowie Grün gegen Grün.

8 Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen sowie sonstige verwaltungsrechtliche Verfahren. Ausführliche Definitionen finden sich im Anhang

9 Hier sei angemerkt, dass die globale Entwicklung von Klimaklagen im westlichen Diskurs oft verzerrt ist, da Verfahren aus dem Globalen Süden häufig unterrepräsentiert sind. Rechte-basierte Umweltklagen sind im Globalen Süden bereits lange bekannt und werden oft fortschrittlicher entschieden als im Globalen Norden.

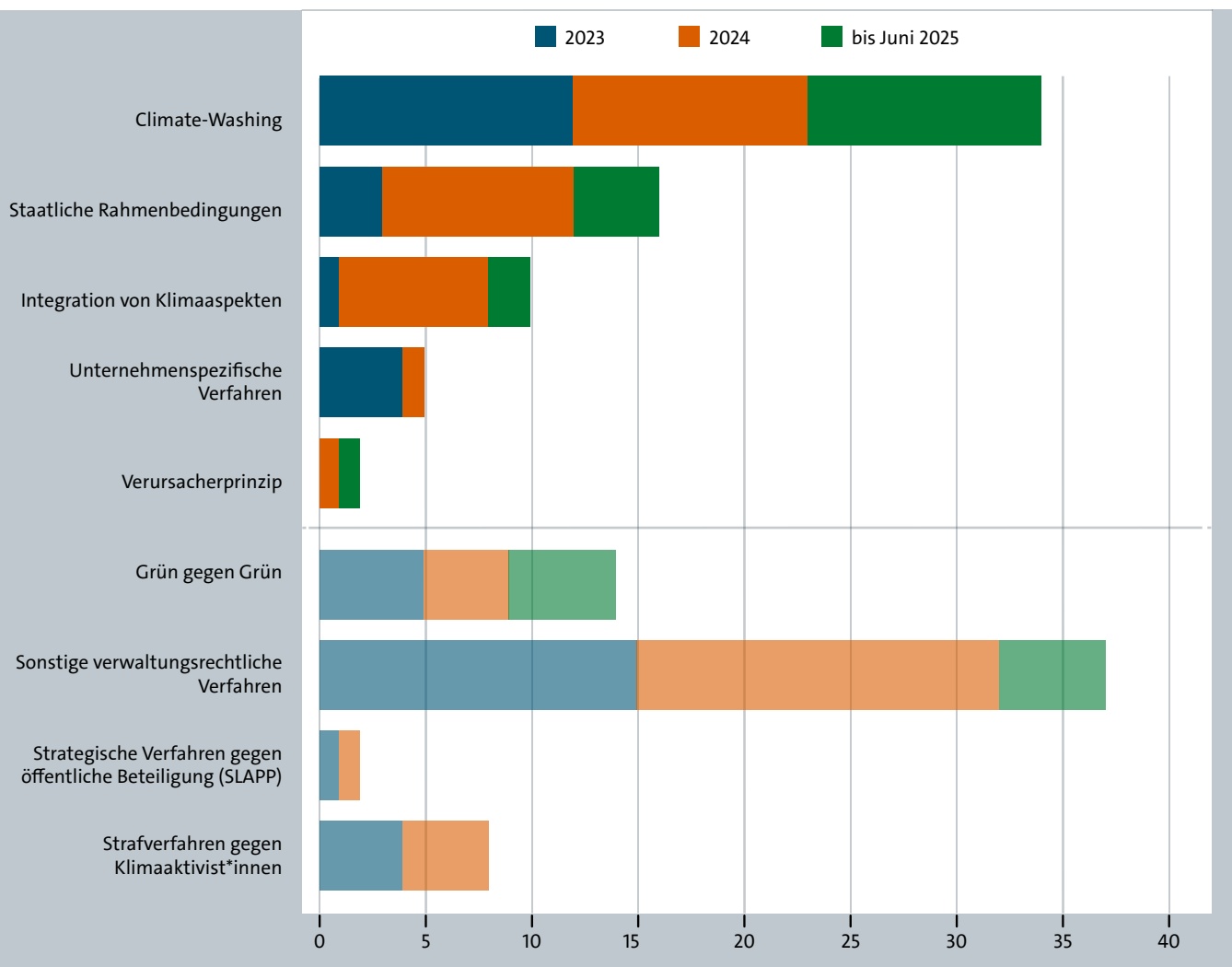


Abb. 22: Klimabezogene Rechtsverfahren nach Kategorien, Januar 2023 bis Juni 2025. Die Abbildung zeigt neben Klimaklagen mit starkem Klimabezug auch solche, die weniger starken Klimabezug aufweisen oder gegen Klimaschutz gerichtet. Dabei werden nur Klagen in den Jahren seit 2023 gelistet. Quelle: Eigene Datenerhebung.

angestrengt. Laut eigener Aussage hat allein die Deutsche Umwelthilfe (DUH) seit Mitte 2022 mehr als 100 Rechtsverfahren gegen Unternehmen aufgrund von Climate-Washing eingeleitet (DUH Jahresbericht 2024). Die Mehrheit der Unternehmen habe daraufhin ihre Werbeaussagen zurückgezogen und Unterlassungserklärungen abgegeben (diese Fälle tauchen daher nicht in unserer Erhebung auf). Fast alle anderen Verfahren vor Gericht wurden gewonnen. Wegweisend für Climate-Washing Klagen war ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) gegen das Süßwarenunternehmen *Katjes* vom 27.06.2024. In diesem Grundsatzurteil entschied der BGH, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen mit dem Attribut „klimaneutral“ werben dürfen. Laut BGH müsse von den Werbenden deutlich gemacht werden, ob sich der mehrdeutige Begriff „klimaneutral“

auf eine Reduktion von CO₂ im Produktionsprozess oder auf eine bloße Kompensation von CO₂ bezieht. Mehrdeutige Umweltaussagen wie diese müssten wegen der besonderen Bedeutung der Umweltverträglichkeit von Produkten für Verbraucher bereits in der Werbung selbst klar und eindeutig erläutert werden, um Irreführungen zu vermeiden (Urt. v. 27.6.2024, Az. I ZR 98/23). Diese Maßstäbe gelten auch für die Werbepaxis anderer Unternehmen.

Die zweithäufigste Kategorie umfasst Klimaklagen gegen *staatliche Rahmenbedingungen*. So wurden kürzlich drei Verfassungsbeschwerden von fünf Verbänden sowie Individuen als Reaktion auf das abgeschwächte Klimaschutzgesetz¹⁰ eingereicht (eine davon ist die vielbeachtete „*Zukunftsklage*“, an der sich über 54.000 Individuen beteiligten). Zudem wurden im Mai 2024 zwei Klagen vor dem

10 Im April 2024 verabschiedete die Koalition eine stark kritisierte zweite Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die die verbindlichen Sektorenhöchstziele aufweicht.

OVG Berlin-Brandenburg erfolgreich beschieden.¹¹ Die Bundesregierung wurde in diesen Verfahren dazu verurteilt, erstens ihr Klimaschutzprogramm für den Landnutzungssektor, sowie zweitens ihr Programm für die Sektoren Verkehr, Industrie, Gebäude, Energie, Abfallwirtschaft und Sonstiges substanziell nachzuschärfen. Im Falle des Urteils zum Landnutzungssektor legte die Bundesregierung keine Revision ein, womit das Urteil rechtskräftig wurde. Im Januar 2025 reichte die DUH dann erstmalig einen Vollstreckungsantrag gegen die Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils ein. Gegen das Urteil für die Sektoren Verkehr, Industrie, Gebäude, Energie, Abfallwirtschaft und Sonstiges wurde hingegen Revision eingelegt. Hier steht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig noch aus.

Unter die dritthäufigste Kategorie *Integration von Klimaaspekten* fallen zum Beispiel Klagen gegen drei neue LNG-Terminals¹². Der Aufbau einer Infrastruktur zum Import von verflüssigtem Erdgas wurde von der Bundesregierung infolge der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gasversorgungskrise beschlossen. Diese Klagen wurden allesamt abgewiesen, da ein überragendes öffentliches Interesse an der Versorgungssicherheit bestünde. Zu Redaktionsschluss dieses Berichts am 08.10.2025 wurde ein weiteres Urteil in dieser Kategorie gesprochen. In diesem hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig entschieden, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Trasse der geplanten **Autobahn A26-Ost** im Hamburger Süden teilweise rechtswidrig ist, da Klimaschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die von BUND und NABU angestrebte Klage unterstreicht damit die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Klimabelangen bei Infrastrukturprojekten.¹³

In der nächsthäufigsten Kategorie *unternehmensspezifische Verfahren* wurden vier Klagen gegen die Automobilhersteller Bayerische Motoren Werke AG (BMW), Volkswagen und Mercedes-Benz endgültig abgelehnt.¹⁴ Kläger*innen hatten argumentiert, dass die Automobilhersteller durch die Emissionen ihrer Produkte ihre Schutzpflichten¹⁵ verletzen, und gefordert, die Produktion und den

Verkauf von PKW mit Verbrennungsmotoren bis 2030 einzustellen. Die Gerichte argumentierten im Wesentlichen, dass die Klagen zwar zulässig, aber unbegründet seien, da die Autobauer sich gesetzeskonform verhielten und Maßnahmen zur Emissionsminderung in erster Linie durch den Gesetzgeber ausformuliert werden müssen.

Unter die Kategorie *Verursacherprinzip* fällt die viel beachtete, im Mai dieses Jahres entschiedene Klage *Saul Luciano Lliuya v. RWE AG*. In der im November 2015 vor dem Landgericht Essen eingereichten, inzwischen vom Oberlandesgericht Hamm abgewiesenen Klage¹⁶ verlangte der peruanische Bauer und Bergführer Lliuya, dass das deutsche Energieunternehmen RWE 0,47 Prozent der Kosten für Schutzmaßnahmen für sein Haus und das Dorf, in dem er lebt, übernimmt. Grundlage dieser Forderung war, dass RWE durch die in der Kohleverstromung produzierten CO₂-Emissionen anteilig mitverantwortlich sei für den Klimawandel und damit für die Gletscherschmelze, die sein Haus und das Dorf bedrohe. Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm entschied im November 2017, für viele Beobachter*innen überraschend, in dem Fall in die Beweisaufnahme einzusteigen. Neben komplexen Rechtsfragen wurden auch wissenschaftliche Fragen etwa nach der Kausalität zwischen Gletscherschmelze und menschengemachtem Klimawandel oder der genauen Bestimmung des Anteils von RWE am Klimawandel geklärt (Walker-Crawford 2023). Das Gericht wies die Klage letztendlich in zweiter Instanz ab, da das Risiko einer Flut zwar vorhanden sei, Lliuya aber nicht beweisen konnte, dass sein Haus überflutet würde. Dennoch legte das Urteil wichtige rechtliche Grundsätze fest, darunter, dass große Treibhausgasemittenten grundsätzlich nach deutschem Zivilrecht für die Auswirkungen ihrer Emissionen haftbar gemacht werden können. Lliuya stützte seine Klage auf einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. „Demnach kann der Eigentümer von dem Störer die Unterlassung drohender Beeinträchtigungen seines Eigentums verlangen.“¹⁷ Das Gericht betonte, dass CO₂-Emittenten verpflichtet sein könnten, Maßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen, wenn

11 Urt. v. 16.05.2024, Az. OVG 11 A 22/21, OVG 11 A 31/22; Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23

12 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. März 2020 – OVG 11 A 7.18, BVerwG, Urteil vom 14. November 2024 – 7 A 8/23

13 Urt. v. 8.10.2025 – BVerwG 9 A 2.24. In der Pressemitteilung schreibt das Gericht: „Der Planfeststellungsbeschluss hält eine nähere Alternativenbetrachtung unter Klimaschutzaspekten für nicht erforderlich, weil die gewählte Trasse bereits eine positive Klimabilanz aufweise und es nicht wahrscheinlich sei, dass die Wahl einer anderen geeigneten Variante zu einer weiteren deutlichen Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen führen würde. Dieses Vorgehen verstößt gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).“ Diese Bewertung des § 13 KSG ist nicht ganz neu: Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, BVerwGE 175, 312–338.

14 OLG Stuttgart Beschluss vom 09.11.2023 - 12 U 170/22, OLG München, Endurteil v. 12.10.2023 – 32 U 936/23 e, LG Detmold, Urteil vom 24.02.2023 – 01 O 199/21, LG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2023 – 6 O 3931/21.

15 Grundlage der Argumentation bildet hier unter anderem der § 1004 BGB sowie der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts.

16 OLG Hamm Urteil vom 28.5.2025 – 5 U 15/17.

17 Kring, F. Was das Urteil des OLG Hamm bedeutet. LTO. 28.05.2025. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-5u1517-klimaklage-peruanischer-bauer-gegen-rwe-abgewiesen>.

eine konkrete Beeinträchtigung drohe. „Wenn die Emittenten entsprechende Maßnahmen endgültig verweigerten, könnten sie verpflichtet werden, sich entsprechend ihrem Emissionsanteil an den Kosten zu beteiligen – schon bevor die Kosten überhaupt entstanden sind. Daran ändere auch die große Entfernung zwischen den RWE-Kraftwerken und dem Haus des Klägers in Peru nichts.“¹⁸

Ebenfalls auffällig ist, dass es relativ viele Verfahren in der Kategorie *Grün gegen grün* gibt. Diese Fälle umfassen beispielsweise Klagen von Umweltverbänden gegen Windkraftanlagen und zeigen den Konflikt zwischen Natur- und Klimaschutz auf.

Zahlreiche Verfahren fallen zudem unter die Kategorie sonstige *verwaltungsrechtliche Verfahren*. Da diese Verfahren einen nicht so starken Klimabezug haben und nicht unter unsere enge Definition einer Klimaklage fallen, werden sie hier nicht weiter erläutert. Die Kategorie werden wir in kommenden Berichten eingehender betrachten.

International kommt es vermehrt auch zu sogenannten strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP = *strategic lawsuits against public participation*), die von Unternehmen oder Privatpersonen geführt werden und gezielt gegen Aktivist*innen gerichtet sind (Deppner 2022).¹⁹ In Deutschland konnten bislang zwei solcher Verfahren beobachtet werden.

Zudem lassen sich in den letzten Jahren vermehrt *Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen* unter anderem aufgrund von Blockaden oder Besetzungen beobachten. Diese Kategorie wurde neu hinzugefügt und umfasst neun Verfahren im Beobachtungszeitraum. In einem vielbeachteten Verfahren vor dem AG Flensburg wegen Hausfriedensbruch wurde ein Baumbesetzer im November 2022 freigesprochen, indem der „Klimanotstand“ als rechtfertigender Notstand akzeptiert wurde. Dieses Urteil wurde im August 2023 allerdings in der nächsten Instanz wieder aufgehoben.

Darüber hinaus kann ein sogenannter ESG-Aktivismus im Aktienrecht beobachtet werden, welcher unter die Kategorie *Finanzierungsquellen einstellen* fällt. In einem viel geringeren Ausmaß, als es z. B. in den USA der Fall ist, können auch in Deutschland Fälle beobachtet werden, in denen aktivistische Aktionär*innen (Investmentfonds) versuchen, den Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften in emissionsintensiven Branchen durch strategische Klagen zu einer Änderung der Unternehmenspolitik zu veranlassen.²⁰ Bisherige Versuche blieben jedoch erfolglos und fallen in die Jahre vor 2023.

In den Kategorien *Unterlassene Anpassungsmaßnahmen*, *Übergangsrisiken* sowie *Just Transition* konnten bislang keine Rechtsverfahren in Deutschland festgestellt werden.

Auf Grundlage der aktuellen und vergangenen Dynamik im Bereich Klimaklagen gehen wir von einem **weiter ansteigenden Trend** insbesondere in den Bereichen *Climate-Washing* und *Klagen gegen staatliche Rahmenbedingungen* aus. Das Urteil im Fall Lliuya gegen RWE eröffnet zudem die *Möglichkeit weiterer zivilrechtlicher Verfahren* in der Kategorie *Verursacherprinzip-Klagen*. Auch die Integration der Debatten um Rechte der Natur²¹, Ökozid und Biodiversität dürfte in Deutschland weiter zunehmen.

Kontext: Ein ermöglichendes rechtliches und gesellschaftliches Umfeld

Relevante Kontextbedingungen für Klimaklagen sind primär rechtlicher Art, haben aber auch wichtige gesellschaftspolitische Dimensionen. Rechtliche Faktoren betreffen etwa den *Zugang zu Justiz sowie grundlegende Rechtsnormen*. Nach wie vor besteht in Deutschland eine zentrale Herausforderung für Klimaklagen in den vergleichsweise hohen Hürden für die Klagebefugnis von Einzelpersonen. Nach deutscher Rechtsdogmatik muss im Rahmen der Klage- oder Antragsbefugnis geltend gemacht werden, dass eine Rechtsnorm verletzt ist, aus der sich ein individualisiertes Recht ableiten lässt. „Fraglich ist daher, inwiefern subjektive Klagebefugnis und das Interesse der Einzelperson am Fortbestand eines stabilen Klimas in justizabler Weise in einen Ausgleich gebracht werden können“ (Ekardt et al. 2023b, 34). Für Klimaklagen sind folglich die Möglichkeiten für Verbandsklagen relevant, die 2003 durch die EG-Richtlinie 2003/35/EG zur Umsetzung der Aarhus-Konvention von 1998 eröffnet, 2006 durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) im deutschen Recht festgeschrieben und seitdem durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und anschließenden Gesetzesnovellierungen gestärkt worden sind. Aktuelle Forderungen nach einer Einschränkung des Verbandsklagerechts durch Teile der neuen Bundesregierung stellen hier eine potenziell weitreichende, einschränkende Kontextbedingung dar. Die rechtliche Handlungsfähigkeit der kritischen Zivilgesellschaft würde durch die im Koalitionsvertrag (2025) angekündigten Maßnahmen stark verringert werden, womit auch ein Eingriff in demokratische Mitwirkungsrechte einherginge. Eine Einschränkung könnte zudem gegen

18 S. Fußnote 17.

19 Z. B. in den USA wurde Greenpeace im März 2025 in erster Instanz zu 660 Millionen US-Dollar Schadensersatz verurteilt.

20 Wagner, C. ESG-Litigation: Zivilrechtliche Klimaklagen für eine bessere Welt? CMS. 02.04.2025. <https://www.cms-hs-bloggt.de/rechtsthemen/sustainability/sustainability-corporate-governance-risk-compliance/esg-litigation-zivilrechtliche-klimaklagen-fuer-eine-bessere-welt/>.

21 In zwei Urteilen des LG Erfurt von 2024 bestimmten die Rechte der Natur bereits maßgeblich die Schadensersatzhöhe.

geltendes EU-Recht und die Aarhus-Konvention verstoßen. Schon die Debatte um Einschränkungen übt gesellschaftlichen und politischen Druck aus, zumal eine solche Maßnahme dem aktuell global beobachtbaren Trend hin zur Einschränkung zivilgesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten entspricht. Für den Treiber Klimaklagen stellt diese Tendenz daher eine einschränkende Bedingung dar.

Als weitere rechtliche Kontextbedingung identifizieren wir *internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht*. Ins Gewicht fällt hier auf internationaler Ebene nach wie vor das Pariser Klimaabkommen, dessen Bottom-up Ansatz nationalen Gerichten eine zentrale Rolle in der Umsetzung zukommen lässt und dessen Ziele und Vorschriften einen wichtigen Bezugspunkt für nationale Klagen darstellen (Franzius 2021, 3). Die im letzten Klimawende-Ausblick als positiv eingeordnete Zunahme klimarechtlicher Normen im Zuge der Verabschiedung nationaler und europäischer Rahmengesetze, und ihrer Umsetzung durch Folgeregelungen und Maßnahmenpakete erfuhr in der Zwischenzeit einige Einschränkungen. Auf europäischer Ebene birgt das sogenannte EU-Omnibus-Paket die Gefahr der Entkernung des Europäischen Green Deals (s. Kapitel 5.1). Die vorgeschlagene Reform könnte die Klarheit der europäischen Nachhaltigkeitsvorschriften für Unternehmen untergraben und zu einer Zunahme von Klimaklagen gegen Unternehmen führen.²² Ebenfalls hat die EU jedoch im April 2024 eine Richtlinie erlassen, die dazu führen soll, dass sogenannte SLAPPs leichter abgewiesen werden können. Die Anti-SLAPP Richtlinie (2024/1069) soll Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) schützen. Zudem trat auf EU-Ebene im März 2024 die Empowering-Consumers-Richtlinie in Kraft, die die lauterkeitsrechtlichen Regeln über unzulässige Werbepraktiken speziell für Umweltaussagen und -siegel konkretisieren soll. Bis Ende März 2026 müssen diese Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden. Dieses Verbot vager klimaneutral-Versprechen auf Produktebene wurde unter anderem auf Drängen mehrerer Umweltverbände beschlossen. Auf nationaler Ebene stellt insbesondere die stark kritisierte Novelle des Klimaschutzgesetzes, welche die verbindlichen Sektorenhöchstziele aufweicht, eine Einschränkung dar.

Richtungsweisende Gerichtsentscheidungen bilden eine ermöglichende Kontextbedingung für

Klimaklagen. Wichtige gerichtliche Erfolge auch in anderen Ländern wie etwa das niederländische Urgenda-Urteil, werden auch in deutschen Klagen zitiert und unterstützen die Entwicklung neuer Rechtsauffassungen (Zengerling et al. 2024). Eine umfassende Betrachtung der internationalen Klagedynamik liegt jenseits dieser Analyse. Auf Grundlage existierender Überblicksarbeiten (Setzer und Higham 2025) lässt sich jedoch erstens eine Zunahme der globalen Dynamik außerhalb der USA feststellen, zweitens die Ausbildung neuer argumentativer Muster über Ländergrenzen hinaus, die auf die Verbreitung geteilter „Klageskripte“ hindeuten (Aykut et al. 2024a). Darunter fällt etwa ein „rights turn“ (Peel und Osofsky 2018), infolgedessen menschenrechtsbasierte Argumente immer häufiger und erfolgreicher im Zentrum von Klimaklagen stehen. Der Erfolg bestimmter Klagen liefert wiederum Bausteine für neue Verfahren auch in anderen Ländern (Zengerling et al. 2024, Wewerinke-Singh und Udell 2025). So wird der Ansatz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache KlimaSeniorinnen vom 9. April 2024²³ höchstwahrscheinlich erhebliche positive Auswirkungen auf eine Reihe menschenrechtlicher Fälle haben (Wewerinke-Singh und Udell 2025, 488). Der EGMR entschied in diesem Fall erstmals über die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Bemerkenswert ist, dass der EGMR nicht nur anerkannt hat, dass der Klimawandel verschiedene durch die EMRK geschützte Rechte beeinträchtigt, sondern auch konkrete positive Verpflichtungen der Staaten zum Schutz dieser Rechte durch die Bekämpfung des Klimawandels festgestellt hat.²⁴

Neben diesem Fall lieferten die drei Rechtsgutachten des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS) zum Klimawandel und zum Schutz der Meere vom 21. Mai 2024, des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) vom 29. Mai 2025 zur Klimakrise und Menschenrechten sowie des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 23. Juli 2025 zu staatlichen Verpflichtungen bezüglich des Klimawandels bedeutende Fortschritte in der globalen Klimarechtsprechung und stellen wichtige Entwicklungen im Völkerrecht dar. Im Gutachten des ITLOS hat zum ersten Mal ein internationales Gericht Treibhausgasemissionen ausdrücklich als Meeresverschmutzung im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) anerkannt. Der IAGMR bekräftigte in seinem sehr progressiven Gutachten, dass das Recht auf ein gesundes Klima

22 Mariem S.B. Legal scholars claim EU Omnibus directive undermines sustainability rules and increase corporate liability risk. JURISTnews. 10.05.2025. <https://www.jurist.org/news/2025/05/legal-scholars-claim-eu-omnibus-directive-undermines-sustainability-rules-and-increases-corporate-liability-risk/>.

23 Urt. v. 09.04.2024, Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland, Application no. 53600/20.

24 Am gleichen Tag wurde der Fall von sechs portugiesischen Jugendlichen gegen Deutschland und 32 weitere Staaten vom EGMR für unzulässig erklärt. Die Kläger*innen konnten aufgrund mangelnder extraterritorialer Anwendung der EMRK sowie Rechtswegerschöpfung die Hürde der Zulässigkeit nicht überwinden. Ebenfalls an diesem Tag als unzulässig entschieden wurde der Fall Carême gegen Frankreich. An diesen Fällen zeigt sich, dass der EGMR die Hürden für Individuen sehr hoch gesetzt, die für Vereinigungen aber deutlich gesenkt hat.

in den Geltungsbereich des Menschenrechtsschutzes gemäß der Amerikanischen Menschenrechtskonvention fällt. Das Gutachten des IGH kann als bedeutsamste Entwicklung im internationalen Klimarecht seit der Verabschiedung des Pariser Abkommens verstanden werden.²⁵ Der IGH bekräftigte, dass alle Staaten verbindliche Verpflichtungen haben, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, international zusammenzuarbeiten, angesichts der zunehmenden Klimarisiken die Grundrechte zu wahren und das Klimasystem für heutige und zukünftige Generationen zu schützen.²⁶ Ein Gutachten des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker zu den Menschenrechtsverpflichtungen afrikanischer Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel steht noch aus. Obgleich diese Gutachten nicht bindend sind, können sie von nationalen Gerichten berücksichtigt werden und ermöglichend auf Klimaklagen wirken (Wewerinke-Singh 2022).

Mit Abstand am bedeutendsten für zukünftige Klimaklagen in Deutschland ist sicher nach wie vor der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021 (Rodi und Kalis 2022). Folgenreich erscheint hier insbesondere erstens, dass das Gericht die Beschwerdebefugnis aller beteiligten natürlichen Personen – auch jener aus Nepal und Bangladesch – umstandslos bejaht und eine über die „bloße eigene Betroffenheit hinausgehende besondere Betroffenheit, die die Beschwerdeführenden von der Allgemeinheit abheben würde“ (Rn. 110) nicht verlangt (Buser 2021). Zweitens betont der Beschluss die Intertemporalität grundrechtlicher Freiheitsrechte und ermutigte somit bereits eine Reihe „ähnlicher Klageverfahren, in denen Minderjährige vertreten durch ihre Eltern, als Klagende auftreten“ (Ekarth et al. 2023a: 28). Drittens interpretiert das Gericht Artikel 20a des Grundgesetzes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne eines Staatsziels der Klimaneutralität (Zengerling et al. 2024: 11). Obwohl das Gericht eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten letztlich verneint – die Ziele des Klimaschutzgesetzes genügen zunächst als Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes – schafft es durch den Beschluss und seine ausführliche Begründung eine zitierfähige Grundlage und vielfältige Anknüpfungspunkte für zukünftige Klagen etwa zum angemessenen Schutzniveau bei fortschreitendem Klimawandel oder zur Eignung und Wirksamkeit eingeleiteter und geplanter Klimaschutzmaßnahmen. Richtungsweisend ist zudem das kürzlich gesprochene Urteil im Fall Lliuya gegen RWE. In dem oben schon erwähnten Fall legte das Urteil wichtige rechtliche Grundsätze fest, darunter, dass große Treibhausgasemittenten grundsätzlich nach deutschem Zivilrecht für die Auswirkungen ihrer Emissionen haftbar gemacht

werden können. In dem ebenfalls zuvor bereits erwähnten, allerdings vom OLG Schleswig inzwischen wieder aufgehobenen Urteil des AG Flensburg vom November 2022, sind ebenfalls potenziell signifikante Bausteine für künftige Klimaklagen, bzw. für die Verteidigung von Klimaaktivist*innen vor Gericht („Klimanotstand“) enthalten.

Nicht-rechtliche Rahmenbedingungen betreffen die verfügbaren Wissensbestände zur kausalen Zurechnung von Klimawandelursachen und -folgen, die Netzwerke zur rechtlichen und finanziellen Unterstützung von Klagen sowie die gesellschaftliche Resonanzfähigkeit von Klimaschutz. Positiv wirken sich hier *wissenschaftliche Fortschritte* in der „Attribution“ von Klimawandelfolgen (Stuart-Smith 2021, Clarke et al. 2022b, Wentz 2024) und ihrer Zurechnung zu industriellen Verursachern (Grasso und Heede 2023b, Callahan und Mankin 2025) sowie der Ausbau der klimapolitischen Expertislandschaft in Deutschland aus. Zu nennen sind hier zunächst die Publikationen des Weltklimarats IPCC. Darüber hinaus sind auch Fortschritte in wissenschaftlichen Arbeiten relevant, die erstens den Bereich der Attribution von Wetterereignissen zum menschengemachten Klimawandel betreffen (Burger et al. 2020, Clarke et al. 2022a, Stuart-Smith et al. 2024), zweitens die Berechnung von Emissionstrajektorien und Kohlenstoffbudgets zur Erreichung der globalen Temperaturziele des Klimaabkommens von Paris (IPCC 2018, Welsby et al. 2021) und drittens die Zurechnung von historischen Emissionen bestimmter Industrien oder Wirtschaftsakteure zur globalen Erwärmung (Heede 2014, Grasso und Heede 2023a). Für die Klagetätigkeit in Deutschland sind darüber hinaus auch die regelmäßigen Prüfberichte des Expertenrats für Klimafragen relevant, die etwa in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30.11.2023 zitiert werden. In dem bereits erwähnten Fall Lliuya gegen RWE spielten wissenschaftliche Erkenntnisse zudem eine zentrale Rolle. Sowohl das Gutachten des ITLOS als auch das KlimaSeniorinnen-Urteil erkennen als wissenschaftliche Grundlage insbesondere die Berichte des internationalen Klimarats IPCC an. Im Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs wurde zudem festgelegt, dass sich staatliche Klimaschutzpflichten an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren sollen.

Nationale und transnationale Netzwerkkapazitäten zur Unterstützung strategischer Klagen sind zwar weiterhin schwächer ausgeprägt als in angelsächsischen Ländern, wurden zuletzt aber ausgebaut, sodass neue Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und die Verbreitung juristischer Argumente erleichtert wird (Kremer 2022). Hier ist in Deutschland einerseits ein verstärktes Engagement von Umweltverbänden wie B.U.N.D., Deutsche Umwelthilfe,

25 Tigre, M. et al. The ICJ's Advisory Opinion on Climate Change. *Verfassungsblog*. 24.07.2025. <https://verfassungsblog.de/the-icj-advisory-opinion-on-climate-change/>.

26 S. Fußnote 25.

Germanwatch oder Greenpeace zu verzeichnen, die individuelle Klimaklagen unterstützen oder selbst als Kläger*innen auftreten. Im Gegensatz etwa zu den USA existieren bisher aber keine fachlich und personell breit aufgestellten und finanzkräftigen Rechtshilfeorganisationen oder -netzwerke, die potenzielle Klageführer*innen unterstützen und Vollzugsklagen in großer Zahl durchführen könnten. Neuere Entwicklungen wie der Aufbau des Deutschlandbüros der britischen, aber global tätigen Umweltrechtsorganisation Client Earth (September 2018), der Zusammenschluss der Lawyers for Future (2019) oder die Gründung des Vereins Green Legal Impact (Dezember 2019) zur fachlichen Vernetzung und Unterstützung von Umweltklagen stellen erste, bisher aber isolierte Schritte zur Überwindung dieser einschränkenden Bedingung für Klimaklagen dar. Auch lässt sich eine Zusammenarbeit der neueren Klimabewegung mit den etablierten Umweltverbänden beobachten. So ist bzw. war eine der prominentesten Personen von Fridays for Future in Deutschland Beschwerdeführerin in verschiedenen Klimaklagen, die von Umweltverbänden geführt bzw. unterstützt werden. Auch kündigten Greenpeace, Germanwatch und die DUH gemeinsam mit Fridays for Future und weiteren Organisationen die drei neuen Verfassungsbeschwerden an. Gut ausgebaute Netzwerkkapazitäten stellen eine stark ermöglichende Kontextbedingung dar.

Die *gesellschaftliche Unterstützung* für Klimaschutz zählt zu den oft unterschätzten Kontextbedingungen für Klimaklagen. Im Rahmen des letzten Assessments (2024b) fiel insbesondere der Aufstieg der deutschen Klimabewegung seit 2019 und die dadurch erzeugte mediale und gesellschaftliche Resonanz für Klimaschutz ins Gewicht (de Moor et al. 2021, Diesing 2021). Ein kausaler Einfluss der öffentlichen Meinung auf Gerichtsentscheidungen kann zwar kaum eindeutig nachgewiesen werden – dennoch lässt sich vermuten, dass die zunehmende Berücksichtigung klimaschutzrechtlicher Argumente vor deutschen Gerichten, die in spektakulären Erfolgen wie dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021 mündete, auch vor dem Hintergrund einer allgemein erhöhten gesellschaftlichen Problemwahrnehmung der Klimakrise verstanden werden muss (Celikates 2023). Folglich stellt die aktuell beobachtbare Polarisierung in der Klimadebatte sowie die mediale Verdrängung von Klimathemen durch andere weltpolitische Krisen eine potenziell einschränkende Bedingung für zukünftige Klimaklagen dar. Die gesellschaftliche Unterstützung in Form von Protesten, Umfrageergebnissen und Medienberichterstattung beeinflusst somit die Akzeptanz, Finanzierung und Wirkung von Klimaklagen, und indirekt auch die Erfolgchancen innovativer Argumente vor Gericht (Gerstetter 2022, Zengerling et al. 2023). In dieser Hinsicht waren die Fridays for Future Proteste nach

Einschätzung beteiligter Akteur*innen ein zentraler Treiber der Klagedynamik.²⁷ Umgekehrt ist aber auch zu erwarten, dass sich aktuelle gesellschaftspolitische Gegenbewegungen mittelfristig negativ auf die Erfolgchancen von Klimaklagen auswirken könnten. Forderungen nach Aufhebung der Gemeinnützigkeit, Entzug der Klagerechte sowie ein Ende der Projektförderung durch Bundesmittel für Umweltverbände durch die Parteien CDU/CSU und AfD können als behindernde Bedingungen festgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für Versuche, das Rechtssystem populistisch zu untergraben.

Die Kontextbedingungen des Treibers sind relativ konstant gegenüber dem Klimawende Ausblick 2024 (Aykut et al. 2024b) geblieben und weisen nach wie vor eine insgesamt ermöglichende Tendenz auf – dies könnte sich allerdings in Zukunft ändern, falls der klimapolitische Rückbau an Fahrt gewinnt und dadurch wichtige Gesetzesgrundlagen für Klimaklagen entfallen.

27 Stakeholder-Workshop vom 05.02.24 an der Universität Hamburg.

Dynamik	Kontextbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ starke Zunahme der Klagetätigkeit seit 2021 ▶ Zahlreiche erfolgreiche Klagen in den Bereichen Climate-Washing und staatliche Rahmenbedingungen ▶ Erste Erfolge bei Klagen zur Integration von Klimaaspekten ▶ Diversifizierung von Klagestrategien, Rechtsbereichen und Beklagten ▶ Fünf anhängige Verfassungsbeschwerden ◀ Verfahren gegen Unternehmen bislang nicht erfolgreich ▶ Grün gegen Grün Klagen deuten auf Konflikt zwischen Natur- und Klimaschutz hin ▶ Zunahme von Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen ▶ Kaum Erfolge bei Klagen auf höhere Ambition ▶ ESG-Aktivismus im Aktienrecht bislang nicht erfolgreich 	Zugang zu Justiz und grundlegende Rechtsnormen <ul style="list-style-type: none"> ● Möglichkeit der Verbandsklage im deutschen Umweltrecht ● nach wie vor hohe Hürden für die Klagebefugnis von Einzelpersonen ● Forderungen nach Einschränkung des Verbandsklagerechts 	
	Internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> ● Anti-SLAPP Richtlinie der EU ● Empowering-Consumers-Richtlinie ● EU-Omnibus-Paket ● Aufweichen der Sektorziele im KSG 	
	Richtungsweisen- de Gerichtsentscheidungen <ul style="list-style-type: none"> ● „Klimabeschluss“ des BVerfG bildet weiter Grundlage für viele Verfahren ● Internationale Gerichte betrachten Klimaschutz als Menschenrecht (KlimaSeniorinnen, Gutachten IAGMR) und Verpflichtung für Staaten (Gutachten von ITLOS und IGH) ● Einschränkung irreführender Werbung zu klimaneutralen Produkten („Katjes“-Urteil) ● Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Klimaaspekten in Verkehrsplanung anerkannt ● Haftung von Unternehmen für Klimaschäden grundsätzlich möglich („RWE“-Urteil) ● Abweisung von Klagen auf mehr Klimaschutz, teilweise fehlende Umsetzung von Urteilen 	
	Wissenschaftliche Erkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> ● Regelmäßige Prüfberichte des Expertenrats für Klimafragen ● Fortschritte in der klimawissenschaftlichen Attributionsforschung 	
	Transnationale Netzwerk- kapazitäten <ul style="list-style-type: none"> ● Bislang vergleichsweise schwache Unterstützernetzwerke durch einige Neugründungen gestärkt ● Umweltverbände und Klimabewegung unterstützen Klimaklagen 	
	Gesellschaftliche Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> ● Berichterstattung zu Klimaklagen grundsätzlich positiv ● Unterstützung der „Zukunftsklage“ ● Polarisierung der Klimadebatte und teilweise Verdrängung von Klimathemen durch andere Krisen 	

Erklärung: Unterstützende Dynamiken und Kontextbedingungen kennzeichnen wir mit ▶ ●, stark unterstützende mit ▶ ●. Analog gehen wir vor für hemmende Dynamiken und Bedingungen ▶ ● / ▶ ● sowie gleichbleibende ▶ ●

Tabelle 10: Entwicklungen in der Dynamik und dem Kontext von Klimaklagen

Bewertung: Steigende Bedeutung von Klimaklagen

*Der Treiber wirkt **überwiegend unterstützend** für die Klimawende in Deutschland. Allerdings bleibt die Wirkung beschränkt, da Klimaklagen grundsätzlich im Rahmen existierender Rechtsvorschriften argumentieren, bisher vor allem bestimmte Typen von Klagen erfolgreich sind, während andere abgewiesen werden, und die Umsetzung von Urteilen oft komplex und langwierig ist. Zudem sehen wir einen leichten Anstieg an Klagen gegen Klimaschutz und eine teils schon vollzogene, teils noch drohende Aufweichung von Klimaschutznormen.*

Die Analyse der Treiberdynamik zeigt eine Zunahme und Diversifizierung der Klagetätigkeit, und eine insgesamt positive Entwicklung des Treibers, die sich in Zukunft fortsetzen dürfte. Dazu trägt auch bei, dass Klimaklagen stärker als andere Treiber als kumulativer Prozess verstanden werden können, da neue Klagen auf argumentativen und rechtlichen ‚Bausteinen‘ aufbauen, die von vorangehenden Klagen erfolgreich etabliert wurden. Zu erwarten ist daher, dass das aktuelle Momentum von Klimaklagen in Deutschland sich auch in den nächsten Jahren pfadabhängig fortsetzen und durch günstige Rahmenbedingungen noch verstärken wird. Dazu tragen die Zunahme rechtlicher Normen auf deutscher und europäischer Ebene, die Präzedenzwirkung vergangener Klagen, die internationale Klagedynamik, die wegweisenden Rechtsgutachten von internationalen Gerichten sowie nicht zuletzt auch die absehbare Verfehlung der Zwischenziele des Klimaschutzgesetzes bei (Agora Energiewende 2025, ERK 2025).

Negative Entwicklungen wie der gesellschaftliche Backlash (s. Kapitel 3.2.) Forderungen nach Einschränkungen der Gemeinnützigkeit und die Ankündigung der Einschränkung des Verbandsklagerechts im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (21. Legislaturperiode) könnten jedoch einen dämpfenden Effekt auf Klimaklagen ausüben.

Insgesamt lässt sich eine in Teilen **antizyklische Entwicklung** des Treibers feststellen. So liegt es nahe, dass die Verfehlung der Klimaziele auf politischer Ebene zu mehr Klagen führen wird. Ebenfalls lebt der Schwung der Klimabewegung, die ihren bisherigen Peak um 2019/2020 hatte (s. Kapitel 7.1.), in gewissem Maße noch heute in der rechtlichen Dynamik fort.

Rechtliche, politische und gesellschaftliche Wirkungen von Klimaklagen

Die Frage der Wirkung von Klimaklagen auf Klimapolitik und Emissionsentwicklung ist bekanntermaßen komplex und eine genaue quantitative Abschätzung kaum möglich (Setzer und Vanhala 2019, Zengerling et al. 2023). Dennoch erlaubt die

vorliegende Analyse eine qualitative Einschätzung des Beitrags des Treibers zur deutschen Klimawende.

Die Wirkungen von Klimaklagen sind zunächst rechtlicher Art und bestehen etwa in der Durchsetzung geltender Normen, der Schaffung von Klarheit über die Auslegung von Gesetzen, dem Schließen rechtlicher Lücken und der Rechtsfortbildung durch Urteile (sog. stepping stone litigation, vgl. Setzer und Higham 2023). Des Weiteren tragen Klimaklagen zum politischen Agenda-Setting bei (Wonneberger und Vliegenthart 2021). So wurde seit dem letzten Assessment (15.11.2023) in Bundestagsdebatten 18-mal auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021 Bezug genommen. Umgekehrt wurde auch 13-mal auf das BVerfG-Urteil vom 15.11.2023 zum Nachtragshaushalt der Ampelregierung („Schuldenbremse“) Bezug genommen.²⁸ Prominente Gerichtsverfahren üben also einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf politische Debatten aus.

Des Weiteren sollen Klimaklagen ökonomische Risiken für Verursacher*innen durch mögliche Schadensersatzforderungen (Rumpf 2019), Imageschäden (vgl. Chazinerantzis und Herz 2010) oder sinkende Aktienrenditen (Sato et al. 2024) bewirken. Eine Analyse solcher Wirkungen für Deutschland steht noch aus.

Eingehender betrachtet haben wir, inwiefern Gerichtsprozesse Medienresonanz für Klimaschutz erzeugen und gesellschaftliche Narrative prägen (Païement 2020, Gerstetter 2022). Durch die mediale Berichterstattung über Klimaklagen kann zur Legitimierung klimapolitischer Forderungen beigetragen werden (Wonneberger 2024, Frerichs 2025).

Seit 2015 lässt sich in Deutschland eine zunehmende Präsenz von Klimaklagen in der Medienberichterstattung nachweisen (siehe Abb. 23). Im Jahr 2019 lässt sich der erste Peak beobachten mit zahlreichen Artikeln zur Klage von Biolandwirt*innen und Greenpeace gegen die Bundesregierung. Im Jahr 2021 folgt ein noch deutlich größerer Peak im Zuge des „Klimabeschlusses“ des BVerfG. Im Jahr 2023 zeigt sich der bislang größte Peak, wobei ein Großteil der Artikel den Fall von sechs portugiesischen Kindern und Jugendlichen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte behandelt. Die mündliche Verhandlung im September 2023 wurde in den Medien zu einem Ereignis erklärt, wobei ein „David gegen Goliath“-Framing überwog – im Saal waren über 80 Anwält*innen der gerügten Regierungen anwesend. Die Beschwerdeführenden wurden hingegen von sechs Anwält*innen vertreten.

Die Analyse dominanter Frames in der deutschen Zeitungsberichterstattung zeigt, dass diese die öffentliche Debatte über Verantwortung und Schuld in der Klimakrise entscheidend mitgeprägt haben (Frerichs 2025). Dabei wurde beispielsweise

28 Eigene Erhebung.

durch ein antagonistisches Framing die Position der Kläger*innen gestärkt, und es wurden – im Gegensatz zu sonst oft dominanten individuellen Verantwortungszuschreibungen – überwiegend Regierungen und Unternehmen in die Verantwortung genommen. Die Form der Verantwortungszuschreibung unterschied sich dabei: Bei Klagen gegen Unternehmen wurde primär mit ihrer Verantwortung als Verursacher*innen für den Klimawandel argumentiert, während im Falle der Bundesregierung auf die Pflicht zum Schutz von Grund- und Menschenrechten hingewiesen wurde. Zudem ist der Diskurs von einer im Vergleich zur sonstigen Berichterstattung zu Klimathemen auffälligen Sachlichkeit und Konstanz geprägt. Dies steht etwa im

für den Erfolg von Klimaklagen wie der verhältnismäßig langsame rechtliche Prozess und die mit der Zeit wachsende **Gefahr eines politischen Backlashs** – der eintreten kann, wenn Gerichte dem Gesetzgeber zu weit voraus sind und als politische Akteur*innen wahrgenommen werden (vgl. Hirschl 2008).

Klimaklagen können somit als wichtiger Treiber für die Dekarbonisierung fungieren und durch ihre längere Zeitlichkeit und kumulative Dynamik in klimapolitisch schwierigen Zeiten antizyklisch wirken. Dennoch ist ihre Wirkung begrenzt und entfaltet sich erst vollständig in Wechselwirkung mit anderen, unterstützenden politischen und gesellschaftlichen Prozessen.

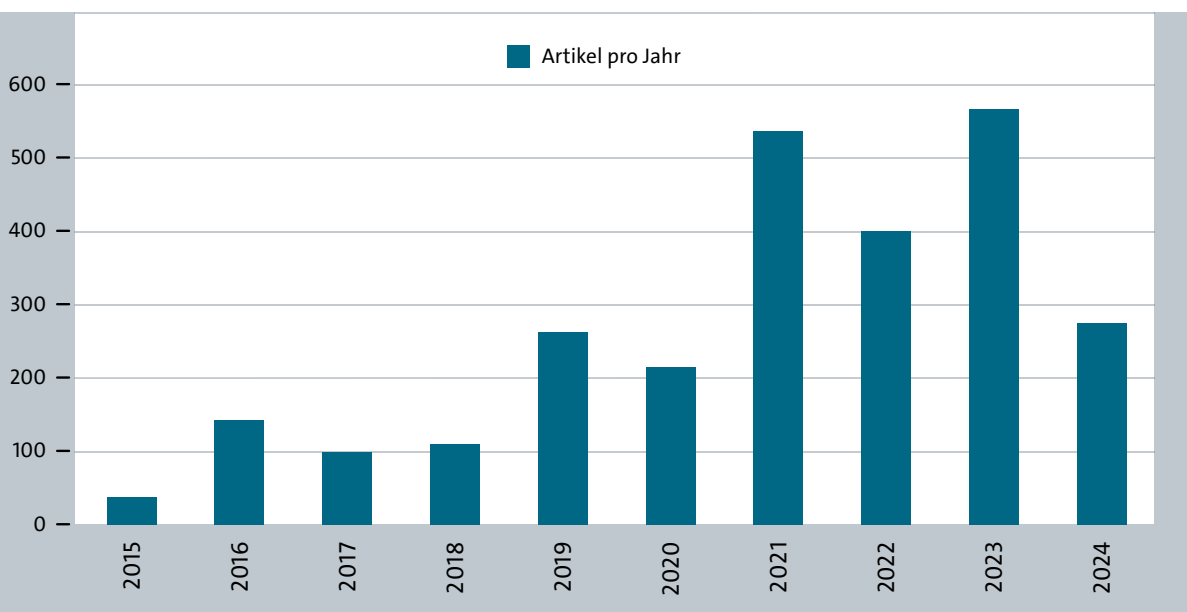


Abb. 23: Zeitungsberichterstattung zu Klimaklagen in Deutschland über Zeit

Gegensatz zur gut dokumentierten Tendenz medialer Berichterstattung in Deutschland, die Klimabewegung abzuwerten (Green Legal Impact Germany 2025), Klimadebatten zu depolitisieren (Pavenstädt und Rödder 2024), bspw. indem der Fokus auf Protestformen anstelle von Forderungen oder unterliegenden gesellschaftspolitischen Konfliktlinien gelegt wird (von Zabern und Tulloch 2020). Somit beeinflussen Klimaklagen über die rechtliche Dimension hinaus die mediale Berichterstattung und können zur Festigung der Forderungen nach einer ambitionierteren Klimapolitik, der Herstellung von Klimagerechtigkeit und einer Beschleunigung der Klimawende beitragen (Frerichs 2025).

Klimaklagen üben also schon heute auf vielfache Weise Einfluss auf die Dynamik der Klimawende aus. Absehbar ist, dass ihre Rolle in Zukunft noch zentraler werden wird, insbesondere im wahrscheinlichen Fall einer Abnahme klimapolitischer Ambition und eines absehbaren Verfehlens der Klimaziele. Zugleich bestehen allerdings hohe Hürden

Wechselwirkungen mit anderen Treibern

Während sich die Dynamik in der Klimapolitik und bei dem Protestgeschehen in jüngerer Zeit abschwächt und voraussichtlich auch in naher Zukunft rückläufig bleiben wird, nehmen gerichtliche Auseinandersetzungen zu. Dadurch erhalten rechtliche Aktionsmittel eine zunehmend wichtige Rolle, die jedoch auch Gefahren birgt, etwa wenn Gerichte als politische Akteur*innen wahrgenommen werden (Hirschl 2008, Aykut 2022). Die unterstützenden Auswirkungen von Klimaklagen auf die Transformation dürften daher vor allem in Wechselwirkung mit Dynamiken in anderen Treibern vollständig zur Geltung kommen. Der politische Prozess wirkt dabei zunächst als Grundlage für Klimaklagen, da sich Klagen auf Rahmengesetze, rechtliche Umsetzungsmaßnahmen und administratives (Nicht-) Handeln berufen. Klimabewegung und -proteste beeinflussen auch die Dynamik von Klimaklagen, sei es durch das Auftreten von Aktivist*innen als Klagende, die Nutzung von Bewegungsknetzwerken

zur Unterstützung von Klagen, oder indirekte Effekte auf die öffentliche Meinungsbildung. Die gesellschaftliche Unterstützung durch Proteste, Umfrageergebnisse und Medienpräsenz trägt zur Akzeptanz, Finanzierung und Wirkung von Klimaklagen bei und erhöht die Erfolgsaussichten innovativer Argumente vor Gericht. Auch können durch die rechtlichen Verfahren Daten und Wissen generiert oder offengelegt werden, die wiederum von Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Politik oder Wirtschaft genutzt werden können.

Umgekehrt erzeugen Klimaklagen auch eine eigene mediale Resonanz (Frerichs 2025). Erfolgreiche Gerichtsprozesse wie die Verfassungsbeschwerde gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz tragen zu politischem Agenda-Setting bei und können politische Akteur*innen wie Landesregierungen zu proaktivem Handeln ermutigen (Averchenkova et al. 2024: 21). Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf das Risiko erfolgreicher Klimaklagen Gesetze vorbeugend abschwächt. So gab das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im November 2023 den Klagen der Deutschen Umwelthilfe und des B.U.N.D. auf ein gesetzeskonformes Sofortprogramm für die Sektoren Gebäude und Verkehr statt. Die Bundesregierung legte gegen das Urteil Revision ein. Ebenfalls überarbeitete sie das Bundes-Klimaschutzgesetz dahingehend, dass die Sektorziele aufgeweicht wurden. Zwei Tage nach dieser Änderung hätten Sofortprogramme für die Sektoren Gebäude und Verkehr vorliegen müssen.

Autor*innen:

Lea Frerichs, Mona Katharina Andres,
Stefan C. Aykut

Literaturverzeichnis

- Agora Energiewende. 2025. *Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2024. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2025.* .
- Averchenkova, A., C. Higham, T. Chan, I. Keuschnigg. 2024. *Impacts of climate framework laws. Lessons from Germany, Ireland and New Zealand.* London: Grantham Research Institute, LSE.
- Aykut, S. 2022. Klimaklagen. In: *Schlüsselwerke der Sozialwissenschaftlichen Klimaforschung.* Herausgegeben von Y. Ibrahim, S. Rödder. Bielefeld: transcript Verlag. 349–356.
- Aykut, S. C., A. Wiener, C. Zengerling, J. Bähring. 2024a. Climate Litigation as a Social Driver Towards Deep Decarbonization I: A Framework and a General Assessment. *Carbon & Climate Law Review* 17/3: 181–192.
- Aykut, S. C. et al. 2024b. *Klimawende Ausblick 2024. Gesellschaftliche Treiber der Transformation in Deutschland. Band 1. Klimapolitik, Klimabewegung und Klimaklagen.* Universität Hamburg.
- Burger, M., J. Wentz, R. Horton. 2020. The law and science of climate change attribution. *Colum. J. Envtl. L.* 45: 57.
- Buser, A. 2021. Die Freiheit der Zukunft. *Verfassungsblog: On Matters Constitutional.*
- Callahan, C. W., J. S. Mankin. 2025. Carbon majors and the scientific case for climate liability. *Nature* 640/8060: 893–901.
- Celikates, R. 2023. Protest in der Klimakrise: Die Legitimität zivilen Ungehorsams. *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/2023: 99–106.
- Chatzinerantzis, A., B. Herz. 2010. Climate Change Litigation – Der Klimawandel im Spiegel des Haftungsrechts. *Neue Juristische Wochenschrift: NJW* 63/13: 910–911.
- Clarke, B., F. Otto, R. Stuart-Smith, L. Harrington. 2022a. Extreme weather impacts of climate change: an attribution perspective. *Environmental Research: Climate* 1/1: 012001.
- Clarke, B., F. Otto, R. Stuart-Smith, L. Harrington. 2022b. Extreme weather impacts of climate change: an attribution perspective. *Environmental Research: Climate* 1/1: 1–25.
- de Moor, J., M. de Vydt, K. Uba, M. Wahlström. 2021. New kids on the block: Taking stock of the recent cycle of climate activism. *Social Movement Studies* 20/5: 619–625.
- Deppner, T. 2022. Getting SLAPPed – Strategische Prozessführung gegen die Klimabewegung. Ein Schlaglicht aus der anwaltlichen Praxis. *Juridikum* April 2022/1: 124–127.

- Diesing, J. 2021. Neuer Klimaprotest? – Ein Rückblick in die Geschichte des Klimaprotests anlässlich von Fridays for Future und Extinction Rebellion. *Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit* 5/2: 48–61.
- Ekardt, F., M. Bärenwaldt, F. Heß, L. Hörtzsch, M. Wöhlert. 2023a. *Judikative als Motor des Klimaschutzes? Bedeutung und Auswirkungen der Klimaklagen*. Umweltbundesamt.
- Ekardt, F., M. Bärenwaldt, F. Heß, L. Hörtzsch, M. Wöhlert. 2023b. *Judikative als Motor des Klimaschutzes? Bedeutung und Auswirkungen der Klimaklagen*.
- ERK. 2025. *Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten sowie der Projektionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz*.
- Fisher, D. R., S. Nasrin. 2020. Climate activism and its effects. *WIREs Climate Change* 12/1.
- Franzius, C. 2021. *Die Rolle von Gerichten im Klimaschutzrecht*. Bremen.
- Frerichs, L. 2025. Klimaklagen in Zeiten des Umbruchs. *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 55/2: 315–334.
- Gerstetter, C. 2022. Im Gerichtssaal und auf der Straße – unterschiedliche Wege, ein Ziel? *Juridikum* 1/2022/Klimagerechtigkeit.
- Graser, A., C. Helmrich. 2019. *Strategic Litigation, Begriff Und Praxis*. Baden-Baden, Germany: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Grasso, M., R. Heede. 2023a. Time to pay the piper: Fossil fuel companies' reparations for climate damages. *One Earth* 6/5: 459–463.
- Grasso, M., R. Heede. 2023b. Time to pay the piper: Fossil fuel companies' reparations for climate damages. *One Earth* 6/5: 459–463.
- Green Legal Impact Germany, G. 2025. Green Legal Spaces Studie 2025. *Entwicklung politischer Teilhaberechte der Klimabewegung in Deutschland*.
- Hahn, L. 2024. *Strategische Prozessführung im Klagekollektiv*. Strategic Litigation. Band 4. Baden-Baden: Nomos.
- Heede, R. 2014. Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010. *Climatic Change* 122/1: 229–241.
- Hirschl, R. 2008. The judicialization of megapolitics and the rise of political courts. *Annual Review of Political Science* 11: 93–118.
- IPCC. 2018. *Global Warming of 1.5 °C. IPCC Special Report* Herausgegeben von V. Masson-Delmotte et al. Geneva, Switzerland: Intergovernmental Panel on Climate Change.
- Kremer, P. 2022. Bewusstseinswandel statt Klimawandel – auch im Recht. *Juridikum* 1/2022/Klimagerechtigkeit.
- Paient, P. 2020. Urgent agenda: how climate litigation builds transnational narratives. *Transnational Legal Theory* 11/1–2: 121–143.
- Pavenstädt, C. N., S. Rödder. 2024. Between evidence first and political fight – understanding dynamics of (de-)politicization in US climate movements' future narratives. *Environmental Politics* 33/6: 1065–1086.
- Peel, J., H. M. Osofsky. 2018. A rights turn in climate change litigation? *Transnational Environmental Law* 7/1: 37–67.
- Rodi, M., M. Kalis. 2022. Klimaklagen als Instrument des Klimaschutzes. *Klima und Recht* 1/2022: 5–10.
- Rumpf, M. 2019. Der Klimawandel als zunehmendes Haftungsrisiko für „Carbon Majors“. *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 17/2: 145–158.
- Sato, M., G. Gostlow, C. Higham, J. Setzer, F. Venmans. 2024. Impacts of climate litigation on firm value. *Nature Sustainability* 7/11: 1461–1468.
- Setzer, J., L. C. Vanhala. 2019. Climate change litigation: A review of research on courts and litigants in climate governance. *Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change* 10/3: 1–19.
- Setzer, J., C. Higham. 2023. *Global Trends in Climate Change Litigation: 2023 Snapshot*. London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment and Centre for Climate Change Economics and Policy, London School of Economics and Political Science.
- Setzer, J., C. Higham. 2024. *Global trends in climate change litigation: 2024 snapshot*. London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, London School of Economics and Political Science.
- Setzer, J., C. Higham. 2025. *Global Trends in Climate Change Litigation: 2025 Snapshot*. London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, London School of Economics and Political Science.
- Stuart-Smith, R. F., F. E. Otto, T. Wetzer. 2024. Liability for climate change impacts: the role of climate attribution science. In: *Corporate Accountability and Liability for Climate Change*. Herausgegeben von E. d. Jong. Edward Elgar Publishing. 206–235.

- Stuart-Smith, R. F. e. a. 2021. Filling the evidentiary gap in climate litigation. *Nature Climate Change* 11: 651–655.
- UNEP. 2023. *Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review*. Nairobi: United Nations Environment Programme.
- von Zabern, L., C. D. Tulloch. 2020. Rebel with a cause: the framing of climate change and intergenerational justice in the German press treatment of the Fridays for Future protests. *Media, Culture & Society* 43/1: 23–47.
- Walker-Crawford, N. 2023. Climate change in the courtroom: An anthropology of neighborly relations. *Anthropological Theory* 23/1: 76–99.
- Welsby, D., J. Price, S. Pye, P. Ekins. 2021. Unextractable fossil fuels in a 1.5° C world. *Nature* 597/7875: 230–234.
- Wentz, J. 2024. Climate Science and Litigation. In: *Research Handbook on Climate Change Litigation*. Herausgegeben von F. Sindico, K. McKenzie, G. Medici-Colombo, L. Wegener. Cheltenham, UK: Edward Elgar 164–183.
- Wewerinke-Singh, M. 2022. Enabling the right to a healthy environment. *Nature Climate Change* 12/10: 885–886.
- Wewerinke-Singh, M., J. Udell. 2025. Recent Landmark Decisions. Advancing Climate Litigation and State Obligations. In: *The Cambridge Handbook on Climate Litigation*. Herausgegeben von M. Wewerinke-Singh, S. Mead. Cambridge University Press.
- Wonneberger, A. 2024. Climate change litigation in the news: litigation as public campaigning tool to legitimize climate-related responsibilities and solutions. *Social Movement Studies* 23/1: 94–112.
- Wonneberger, A., R. Vliegthart. 2021. Agenda-Setting Effects of Climate Change Litigation: Interrelations Across Issue Levels, Media, and Politics in the Case of Urgenda Against the Dutch Government. *Environmental Communication* 15/5: 699–714.
- Zengerling, C., J. Bähring, S. C. Aykut, A. Wiener. 2024. Climate Litigation as a Social Driver Towards Deep Decarbonization II: Zooming in on two cases.
- Zengerling, C., S. C. Aykut, A. Wiener, J. Bähring, E. d'Amico. 2023. Climate litigation. In: *Hamburg Climate Futures Outlook 2023. The plausibility of a 1.5 °C limit to global warming—Social drivers and physical processes*. Herausgegeben von A. e. a. Engels. Hamburg, Germany: Cluster of Excellence Climate, Climatic Change, and Society (CLICCS).